

LOGO

STIFTUNG
FELIX CHOMÉ

VEREINBARUNG „BETREUTES WOHNEN FÜR ÄLTERE MENSCHEN“

Präambel

Die Félix-Chomé-Stiftung verfügt über die Genehmigung des Ministers für Familie und Integration, die ihr die Ausübung der Tätigkeit im betreuten Wohnen für ältere Menschen gestattet, so dass diese Tätigkeit unter die Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 08.09.1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen den Menschen fällt Staat und Organisationen, die im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätig sind.

Die Stiftung, Félix Chomé in ihrem Gesellschaftszweck, nimmt nach den vom Vorstand festzulegenden Bedingungen ältere Menschen als Mieter auf, die nur über ein bescheidenes Einkommen verfügen, und dieser Vertrag wird aufgrund des ihnen zur Verfügung stehenden bescheidenen Einkommens des Bewohners.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag steht im Rahmen des oben genannten Unternehmenszwecks.

Zwischen

die Félix-Chomé-Stiftung, 44, rue d'Eich, L-1460 Luxemburg, vertreten durch ihren Präsidenten und den Geschäftsführer, einerseits eine zur Ausübung der Tätigkeit „betreutes Wohnen für ältere Menschen“ zugelassene Organisation, im Folgenden bezeichnet als „Stiftung“

Und

Résident

im Folgenden „Bewohner“ genannt, hingegen wird Folgendes vereinbart:

1. OBJEKT

Der Zweck dieses Vertrags besteht darin, den präqualifizierten Bewohner in einer Studionummer unterzubringen

0.10

befindet sich

X étage

der Stiftung, einschließlich einer ausgestatteten Küche, einem Wohn-/Schlafzimmer, einem Badezimmer mit Toilette und einem Keller.

2. BETRIEBLICHE ENTSCHÄDIGUNG

Die Aufenthaltspauschale, die einen Beitrag zu den Betriebskosten der Stiftung darstellt, beträgt

Individuelle Berechnung auf Basis des Einkommens des Bewohners

pro Monat und ist im Voraus per Dauerauftrag zum 1. eines jeden Monats auf die Kontonummer der Stiftung IBAN LU65 0022 1006 1670 0000/BIC BILLULL bei der Banque Internationale à Luxembourg S.A. (BIL) zu zahlen.

Die Belegungsentschädigung basiert auf dem offiziellen Verbraucherpreisindex, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags in Kraft war, und wird jedes Jahr am Jahrestag des Vertragsschlusses auf der Grundlage des Preisindex des Monats vor diesem Fälligkeitsdatum angepasst.

Bezieht der Bewohner das Studio vor dem 15. des Monats, ist die Entschädigung in voller Höhe fällig; sie verringert sich um die Hälfte, wenn der Aufenthalt nach dem 15. des Monats beginnt.

Die Belegungsentschädigung ist bis zur endgültigen Räumung des Studios fällig.

In dieser Belegungsentschädigung sind neben der Bereitstellung der oben genannten Unterkunft auch die Kosten für Heizung, Strom- und Wasserverbrauch des Studios, die Kosten für Gemeinschaftsräume, Stadtsteuern (Abwasser- und Müllentsorgung) sowie Miete enthalten Versicherung.

Nicht inbegriffen ist die Diebstahl- und/oder Feuerversicherung des eigenen Eigentums des Bewohners, der für den Abschluss eines solchen Vertrages verantwortlich ist.

Darüber hinaus behält sich die Stiftung ausdrücklich das Recht vor, die Differenz in Rechnung zu stellen, wenn der im Studio mit einem am Heizkörper angebrachten Kalorimeter gemessene jährliche Heizwärmeverbrauch den durchschnittlichen Heizwärmeverbrauch der anderen Studios um mehr als 10 % übersteigt Bewohner.

3. BEDINGUNGEN

3.1 Der Bewohner übernimmt die Räumlichkeiten in dem den Parteien bekannten und im Bereitstellungsprotokoll näher bezeichneten Zustand und verpflichtet sich, sie in einwandfreiem Zustand zu halten und sie wie ein „guter Vater“, also vernünftig zu nutzen.

Der Direktor oder sein Stellvertreter können den Zustand des Studios regelmäßig nach Vereinbarung eines Termins überprüfen. Für den Fall, dass der Bewohner nicht mehr in der Lage ist, die Instandhaltung seines Studios sicherzustellen oder sich weigert, dies zu tun, behält sich die Stiftung das Recht vor, auf Kosten der Bewohnergebühren eine dritte Person mit der Reinigung des Studios zu beauftragen.

Wenn der Bewohner die Wohnung verlässt, wird das Abnahmeprotokoll aufgenommen, das als „Protokoll über die Rückgabe der Räumlichkeiten“ bezeichnet wird. Die Rückerstattung muss in dem Zustand erfolgen, der im Bereitstellungsbericht ausgewiesen ist; Allerdings wird die normale Abnutzung berücksichtigt.

3.2 Dem Bewohner ist es untersagt, auch nur geringfügige Veränderungen am Studio vorzunehmen, insbesondere eine Wand anzubohren oder ein Gerät abzureißen. Sämtliche Schäden, die dem Studio durch Fahrlässigkeit, mangelnde Wartung oder böswillige Absicht seitens des Mieters entstehen, liegen in der alleinigen Verantwortung des Mieters.

3.3 Der Bewohner hat alle größeren und kleineren Reparaturen, die notwendig sind oder von der Stiftung als notwendig erachtet werden, zu dulden, ohne dass er Anspruch auf eine Entschädigung oder Minderung der Nutzungsentschädigung hat, unabhängig von der Art und Dauer der Arbeiten.

3.4 Der Bewohner kann sein Nutzungsrecht nicht übertragen oder sein Studio einem Dritten zur Verfügung stellen. Das Übernachten Dritter im Studio ist strengstens untersagt.

3.5 Der Bewohner bestätigt, eine Kopie der internen Vorschriften erhalten zu haben, die einen integralen Bestandteil dieses Vertrags bilden. Er erklärt, es gelesen zu haben und verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Bestimmungen zu respektieren.

3.6 Bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung teilt der Bewohner der Stiftung den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Personen (Familie, Freunde, Arzt) mit, an die er sich im Bedarfsfall, insbesondere bei Krankheit, Unfall oder Problemen im Allgemeinen, wenden kann.

4. DAUER UND ABLAUF

4.1 Dieser Vertrag tritt am XXXXXX in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Der Vertrag kann auf Initiative des Bewohners mit einer Frist von einem Monat durch Mitteilung an die Stiftung per Einschreiben beendet werden.

4.3 Die Stiftung behält sich ausdrücklich das Recht vor, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen, wenn der Bewohner schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt oder regelmäßig an Alkoholismus leidet.

4.4 Bei Nichtzahlung der Belegungsentschädigung endet dieser Vertrag sofort.

4.5 Der Vertrag erlischt auch im Falle einer dauerhaften und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bewohners, der eine Betreuung und/oder eine fachärztliche Behandlung seinerseits erfordert, die die Stiftung nicht leisten kann, insbesondere bei Überschreitung der Schwelle von 12 Wochenstunden der Hilfe und Pflege, einschließlich der wesentlichen Lebenshandlungen, die von der Pflegeversicherung abgedeckt werden, wie in Artikel 4.4 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Dezember 1999 über die Erteilung der Zulassung an Leiter von Diensten für ältere Menschen enthalten.

4.6 Die Stiftung behält sich das Recht vor, diesen Vertrag im Falle eines längeren Krankenhausaufenthalts des Bewohners (mindestens 3 Monate) zu kündigen. In jedem Fall endet dieser Vertrag automatisch nach Ablauf von drei Monaten nach der Unterbringung des Bewohners in einem Pflege- oder Altenheim und einen Monat nach seinem Tod.

4.7 Der Bewohner verpflichtet sich, unbeschadet seines Rechts auf normalen Urlaub ununterbrochen und ununterbrochen in den Räumlichkeiten zu wohnen.

Jede längere Abwesenheit muss durch ein ärztliches Attest oder andere Belege begründet werden.

Bei längerer Abwesenheit über mehr als 2 aufeinanderfolgende Monate oder bei wiederholter Abwesenheit über einen Zeitraum von einem Jahr behält sich die Stiftung jedoch das Recht vor, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Zwischen den Parteien besteht außerdem Einigkeit darüber, dass alle dem Bewohner bekannten Gründe für eine längere Abwesenheit der Stiftung vor seiner Abreise mitgeteilt werden müssen.

Außer im Falle einer unvorhersehbaren Krankheit, die eine Notaufnahme im Krankenhaus erforderlich macht, muss der Bewohner zunächst eine Erklärung über die vorübergehende Abwesenheit unterzeichnen, in der er die Gründe dafür angibt und die Adresse angibt, unter der er während seiner Abwesenheit erreichbar ist.

4.8 Nach Ablauf dieses aus irgendeinem Grund geschlossenen Vertrags sind der Bewohner, seine Erben oder Bevollmächtigten verpflichtet, die Räumlichkeiten innerhalb von dreißig Tagen zu räumen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN

Diese zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung wurde aufgrund der ursprünglichen Erklärung des Bewohners geschlossen, dass er nur über ein bescheidenes Einkommen verfügt.

Der Bewohner ist verpflichtet, die Stiftung unverzüglich über jede Änderung seiner finanziellen Situation zu informieren, was bedeutet, dass ihm diese nicht zur Verfügung gestellt worden wäre, wenn diese zum Zeitpunkt der Zuweisung seiner Unterkunft bereits vorhanden gewesen wäre.

Der Bewohner verpflichtet sich außerdem, auf einfache Anfrage der Stiftung alle Dokumente vorzulegen, die Aufschluss über seine finanzielle Situation geben können, wie z. B. Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Steuererklärungen. Die oben genannte Liste ist indikativ und nicht erschöpfend.

Für den Fall, dass sich die finanzielle Situation des Bewohners gemäß den oben genannten Bedingungen verbessert, behält sich die Stiftung das Recht vor, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

Für den Fall, dass eine Verbesserung seiner finanziellen Situation eingetreten ist und die Stiftung nicht spontan davon in Kenntnis gesetzt wurde, da sie andernfalls davon erfahren hätte, hat diese das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

In zweifacher Ausfertigung

Luxemburg,

der Präsident,

der Geschäftsführer,

der Einwohner,